

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2010 vom 01.02.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 03869/2009/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03798/2009/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03927/2009/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 03803/2009/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 03900/2009/71	Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 03895/2009/71	Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 03904/2009/71	Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 03969/2009/71	Seite 6
Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
Aktenzeichen: 66.33.11-2 (2527)	Seite 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz;	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A „Schlossstraße-Süd“	Seite 7 - 8
Bebauungsplan Nr. 78 „Dr-Jürgen-Ulderup-Straße“	Seite 8 - 9
Bebauungsplan Aschen Nr. 8 „Südlich Schafdrift“	Seite 10
Bebauungsplan Heede Nr. 9 „An der Grawiede II“	Seite 11 - 12
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 12 - 13
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 13 - 14
58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 14 - 15
Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 15

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen	
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)	Seite 15 - 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die
Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen
Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2010

Seite 16 - 17
Seite 17 - 19

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samt-
gemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 28.05.2002

Seite 19 - 20

Gemeinde Brockum

5. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt

Seite 20

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushalts-
jahr 2010

Seite 21 - 22

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2010

Seite 22 - 23

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2010

Seite 23 - 24

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2010

Seite 24 - 25

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2010 – Gemeinde Borstel

Seite 25 - 26

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2010 – Gemeinde Mellinghausen
Satzung der Gemeinde Mellinghausen zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Mellinghausen
vom 29.10.1974

Seite 26 - 27

Seite 27

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2010 – Flecken Siedenburg

Seite 27 - 28

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Seite 28 - 29

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Seite 29 - 30

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.01.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 03869/2009/71 -

Herr Lars Hotze hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 499 kW elektrischer Leistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I. S. 860) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Heiligenloh
Flur	9
Flurstück	106/19

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.01.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 03798/2009/71 -

Windwärts Energie GmbH - Herr Arnaud Dolacinski - hat Errichtung u. Betrieb von 4 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON, E-82, 108,00 m Nabenhöhe, 82,00 m Rotordurchmesser, 149,00 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hustedt	Hustedt	Hustedt	Hustedt	Hustedt
Flur	3	4	4	4	4
Flurstück	31	36	43	42/2	43/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.01.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 03927/2009/71 -

Die swb Services GmbH & Co. KG - Herr Larmann - hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 5181 kW Fwl und Gasaufbereitungsanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme	Schwarme
Flur	19	19
Flurstück	35/7	35/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03803/2009/71 -

Herr Heinz-Dieter Runge, Ellinghausen 4, 27239 Twistringen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Errichtung Mastschweinestall für 1.152 Tierplätze, Errichtung 3 Futtersilos, Errichtung Einfriedigung, Errichtung Kadaverplatz, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.152 Mastschweinen, 192 Sauen und 730 Ferkeln - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Heiligenloh
Flur	31
Flurstück	19/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03900/2009/71 -

Herr Heinrich Thiermann, Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von 1.920 Mastschweinen - Errichtung einer Biogasanlage (Feuerungswärmeleistung: 691 kW, elektr. Leistung: 252 kW), Betrieb der Gesamtanlage - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Ströhen	Ströhen
Flur	12	12
Flurstück	153/15	153/10

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03895/2009/71 -

Frau Gertrud Thiermann, Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von 1.920 Mastschweinen - Errichtung einer Biogasanlage (Feuerungswärmeleistung: 650 kW, elektr. Leistung: 252 kW), Betrieb der Gesamtanlage - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörrielohe	Dörrielohe
Flur	17	17
Flurstück	47/4	47/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.01.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 03904/2009/71 -

Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co. KG -Herr Heinrich Thiermann – hat die Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von 3 888 Mastschweinen, Errichtung einer Biogasanlage mit 1 220 kW FWL und 500 kW el. FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scharringhausen	Scharringhausen	Scharringhausen
Flur	3	3	3
Flurstück	77/1	78/1	80

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03969/2009/71 -

Herr Cord Spannhake, Herelse 5, 27232 Sulingen, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Ferkeln und Rindern - Errichtung einer Biogasanlage (1162 kW fwl, 500 kW el), Erhöhung der Tierzahlen in den Ställen II, IX und XI von 180 auf insgesamt 220 Rinder - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen
Flur	9	15	15
Flurstück	30	4/3	5/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-2 (2527)

Die Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Nebengewässers an der Lohne in der Gemarkung Diepholz, Flur 6, Flurstücke 44/1, 42/5, 42/3 und Flur 108, Flurstück 1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

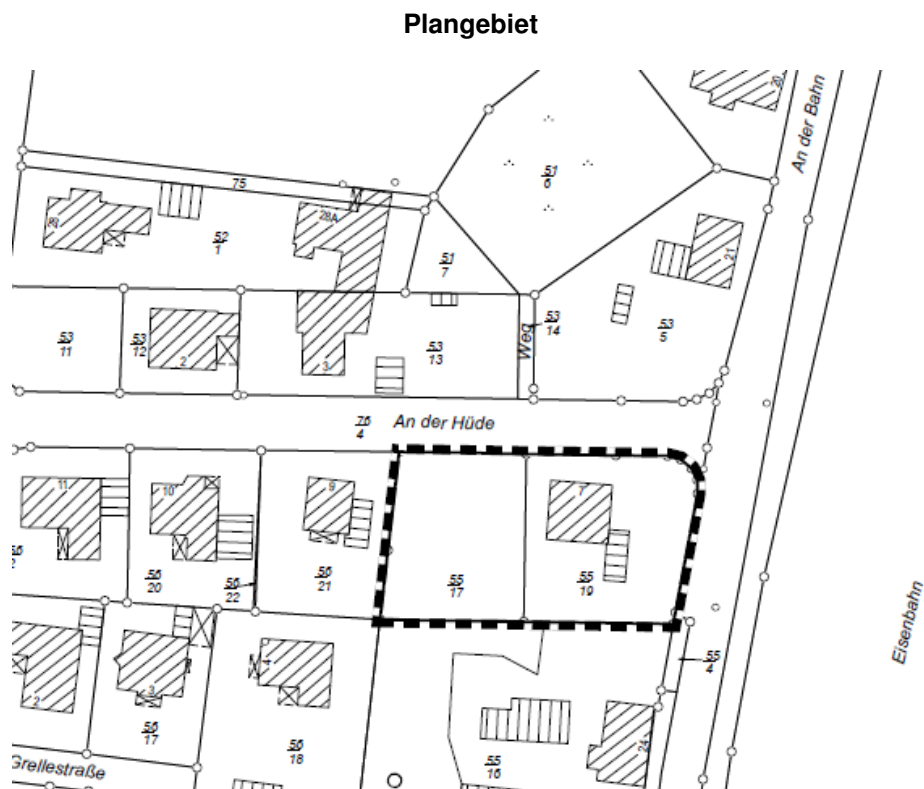
Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A "Schlossstraße-Süd"

Der Rat der Stadt Diepholz hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A „Schlossstraße-Süd“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21A "Schlossstraße-Süd" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 78 "Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 78 „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 "Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

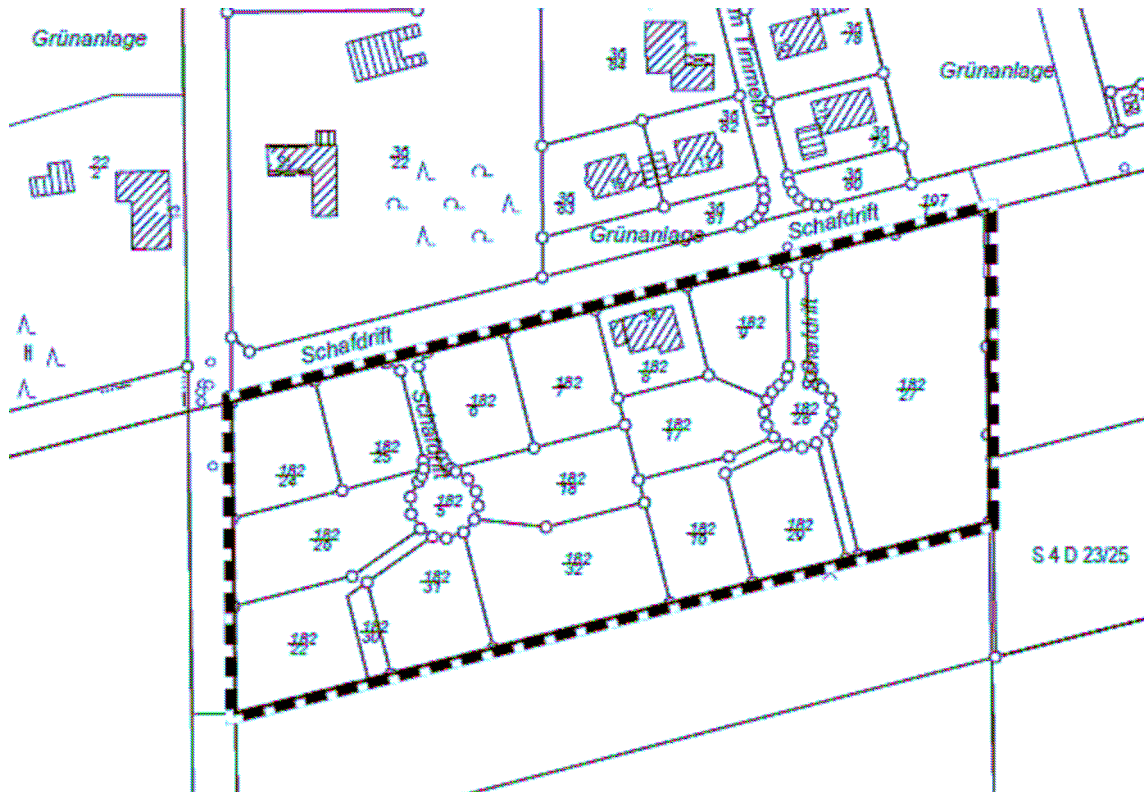
Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Aschen Nr. 8 "Südlich Schafrift"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Aschen Nr. 8 „Südlich Schafrift“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Aschen Nr. 8 "Südlich Schafrift" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Heede Nr. 9 "An der Grawiede II"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Heede Nr. 9 „An der Grawiede II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Heede Nr. 9 "An der Grawiede" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

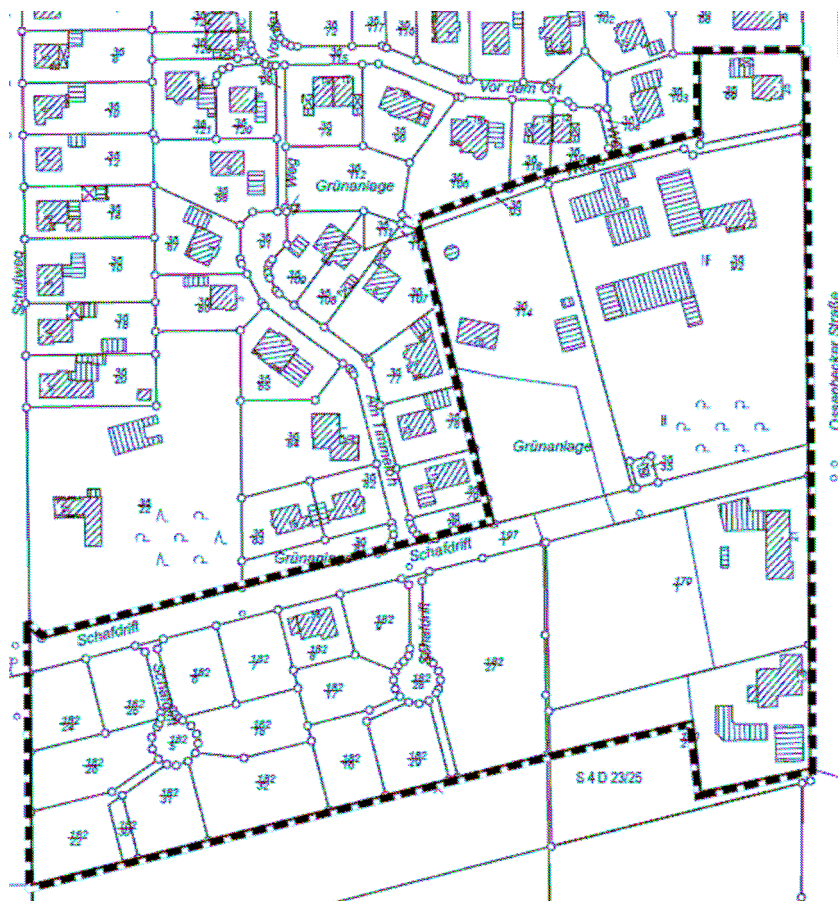
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 57. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genehmigte 58. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

**Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Diepholz**

Der Rat der Stadt Diepholz hat beschlossen, den Flächennutzungsplan in der Fassung der 55. Änderung neu bekanntzumachen.

Die digitale Plankarte umfasst das gesamte Stadtgebiet und berücksichtigt die bis einschließlich der 55. Änderung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise wurden aktualisiert. Eine Neubekanntmachung hat lediglich deklaratorische und keine konstitutive Wirkung.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen Nr. 1, 3, 4-8, 10-14, 17, 18, 20, 22-24, 26-29, 31-33, 35, 37-40, 42-48, 51 und 55 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches neu bekannt gemacht.

Diepholz, den 25.01.2010
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. i. V. Korte

Stadt Sulingen

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“

nebst der zugehörigen Begründung gem. § 10 (1) BauGB Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr.88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 15. Januar 2010
Der Bürgermeister
- Knoop -

Gemeinde Stuhr

S a t z u n g zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

**§ 1
Änderung**

In § 2 Abs. 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

- f) Mitarbeit bei Seniorenfahrdiensten pro Einsatz 7,50 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stuhr, 04.01.2010
Bockhop
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 49.616.242,92 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 53.718.500,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.267.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.267.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 48.204.700,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 46.823.200,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.252.400,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 8.906.200,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.355.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 49.457.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 57.084.700,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 823.300,00 €
Aufwendungen in Höhe von 823.300,00 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	33.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	33.000,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.359.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.361.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.800,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.359.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.263.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.361.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.380.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 29.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%
2. Gewerbesteuer	400%

Stuhr, den 10. Dezember 2009
gez. Bockhop
Cord Bockhop
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
Zimmer 224,

zu folgenden Öffnungszeiten:	Mo bis Fr	09.00 - 12.00 Uhr
	Mo und Di	14.00 - 16.00 Uhr
	Do	14.00 - 18.00 Uhr
	oder nach Vereinbarung	

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 20.01.2010
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 28.05.2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 28.05.2002 beschlossen:

Artikel I

Dem § 8 (8) wird nach Pkt. 9 folgender Pkt. 9.1 angefügt:

9.1 Perfluortenside (PFT)	0,3 µg/l (Liter)
(Perfluoroctansulfonat (PFOS)	(Summe aus PFOS und PFOA)
und Perfluoroctansäure (PFOA).)	

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 15.12.2009
gez. Spreen
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Brockum

5. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt

Die Bekanntmachung vom 23.12.2009, Amtsblatt 17/2009, wird aufgrund eines Fehlers durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl S. 191) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 25. November 2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt beschlossen:

Artikel 1

§ 2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Markt sind
- a) für Fahrgeschäfte bis zum 31.01.
 - b) für übrige Verkaufsstände/Geschäfte bis zum 31.03 und
 - c) für das Gewerbezelt sowie für die Landmaschinenausstellung bis zum 30.06.

jeden Jahres bei der Gemeinde Brockum **schriftlich einzureichen**.

Die Bestimmungen der §§ 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden auf das Verfahren Anwendung.

Nach Ablauf der jeweiligen Frist entscheidet die Gemeinde Brockum im Rahmen der gewerbe-rechtlich anerkannten Auswahlkriterien über die Zulassung und Platzzuweisung.

Artikel 2

In § 2 Abs. 5, letzter Absatz, wird der Begriff „der Marktausschuss“ durch „die Gemeinde Brockum“ ersetzt.

Artikel 3

Diese 5. Änderung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Brockum, den 25. November 2009
Thrien
Bürgermeisterin

Spreen
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **21.12.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	4.711.200,00 €
in den Ausgaben auf	4.711.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	2.106.800,00 €
in den Ausgaben auf	2.106.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 785.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 45 v.H. der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 21.12.2009
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 76 (2) und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 15.01.2010 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 25.01.2010
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am **17.12.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	643.200,00 €
in den Ausgaben auf	643.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	164.100,00 €
in den Ausgaben auf	164.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	360,00 v.H.

Wehrbleck, den 17.12.2009
Gemeinde Wehrbleck
Schwenker
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.01.2010
Dahm
Verwaltungsvertreter

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Hemsloh

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde H E M S L O H für das Haushaltsjahr 2 0 1 0

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 21. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	349.500,-- EUR
in der Ausgabe auf	349.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	143.800,-- EUR
in der Ausgabe auf	143.800,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

Hemsloh, den 21.12.2009
Schlüter
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 15. Januar 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 22.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	21.349.100,-- EUR
in der Ausgabe auf	21.349.100,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.146.100,-- EUR
in der Ausgabe auf	3.146.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

Rehden, den 22.12.2009
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 06.01.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 15. Januar 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2010 – Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	814.600 €
und in der Ausgabe auf	814.600 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	86.300 €
und in der Ausgabe auf	86.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.760 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A	330 v.H.
b) für Grundstücke, Grundsteuer B	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Siedenburg, den 28.12.2009
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.01.2010, Az: FD 30-916-912, mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2010 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 25.01.2010
gez. Engelbart
Bürgermeister

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2010 – Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 615.500 Euro und in der Ausgabe auf 615.500 Euro und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 149.900 Euro und in der Ausgabe auf 149.900 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.580 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Mellinghausen, 16.12.2009
von der Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.12.2009, Az: FD 30-916-912, mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2010 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 04.01.2010
von der Behrens
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Mellinghausen zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Mellinghausen vom 29.10.1974

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Mellinghausen vom 29.10.1974 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Siedenburg, den 28.12.2009
Gemeinde Mellinghausen
Der Bürgermeister
von der Behrens

L. S.

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2010 – Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 743.100 € und in der Ausgabe auf 743.100 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 177.100 € und in der Ausgabe auf 177.100 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 123.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Siedenburg, 14.12.2009
Runge
Bürgermeister

Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.12.2009, Az: FD 30-916-912 die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 04.01.2010
Rauschkolb
Gemeindedirektor

Kirchenkreisamt Diepholz

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 (1. Änderung vom 29. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Buchstaben e.):

e.) Urnenwahlgrabstätten

2.) § 11 Absatz 6 Buchstabe b.) erhält folgende Fassung:

b.) für Urnen in Rasenurnenwahlgrabstätten
Länge: 0,50 m; Breite 0,50 m
für sonstige Urnen
Länge: 1,00 m; Breite 1,00 m

3.) Der bisherige § 14 Rasenurnenwahlgrabstätten wird zu
§ 14a Rasenurnenwahlgrabstätten

4.) Folgender § 14 Urnenwahlgrabstätten wird neu eingefügt:

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es gilt § 11 Abs. 5.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 19. November 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. Januar 2010
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. Februar 2010 bis 2. März 2010 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 19. Januar 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

**4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 (1. Änderung vom 25. November 2006, 2. Änderung vom 10. Juli 2008, 3. Änderung vom 29. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 5:

- 5. Urnenwahlgrabstätte:**
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a.) für 30 Jahre: | 135,00 Euro |
| b.) für jedes Jahr der Verlängerung: | 4,50 Euro |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 19. November 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. Januar 2010
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. Februar 2010 bis 2. März 2010 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 19. Januar 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen